

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
der German Car TV Programm GmbH**

Aktenzeichen: KEK 551

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der German Car TV Programm GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jochen Kröhne und Raimund Köhler, Whistlerweg 46, 81479 München,

– Antragstellerin –

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 22.01.2009 in der Sitzung am 14.04.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder und Prof. Dr. Schneider entschieden:

Die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) mit Schreiben vom 22.01.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der German Car TV Programm GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

1.1 Die GET ON AIR GmbH („GET ON AIR“) hat mit Schreiben vom 14.01.2009 bei der BLM die Umschreibung der German Car TV Programm UG (haftungsbeschränkt) („German Car UG“) in die German Car TV Programm GmbH („German Car GmbH“) sowie eine neue Gesellschaftsstruktur der German Car GmbH angezeigt. Die BLM hat den Antrag der KEK mit Schreiben vom 22.01.2009, eingegangen am 12.02.2009, zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Im Zuge einer Kapitalerhöhung der ehemals German Car UG von 1,00 € auf 25.000,00 € wird die German Car UG auf die German Car GmbH umgeschrieben. XXX... Dies ist mit Gründung der German Car UG, deren alleinige Anteilseignerin die GET ON AIR war, geschehen. Nach der Übertragung der Sendelizenz sollen die Vertragsparteien nach Maßgabe der im XXX... festgelegten Verteilung der Geschäftsanteile beteiligt werden. XXX... Die ehemalige Alleingeschafterin der German Car UG, die GET ON AIR, deren Geschäftsanteile im alleinigen Anteilsbesitz von Jochen Kröhne sind, ist an der zukünftigen German Car GmbH nur noch mit 15 % beteiligt. Die weiteren Geschäftsanteile tragen zu 65,1 % die MotorVision Holding AG, zu 15 % Markus Rudolf Reischl und zu 4,9 % Raimund Köhler, der zugleich Geschäftsführer der German Car GmbH wird.

2 Programmstruktur und -verbreitung

- 2.1** Die BLM hatte GET ON AIR ursprünglich mit Bescheid vom 17.12.2001 eine bis zum 31.12.2009 befristete Lizenz für ein geplantes Pay-TV-Programm für Kinder unter dem Namen „KidsGate“ erteilt. Das Programm ging nicht auf Sendung und wurde durch ein action-orientiertes Pay-TV-Spartenprogramm unter dem Namen „Amazia“ mit asiatischen Film- und Fernsehproduktionen ersetzt. Die dauerhafte Programmänderung wurde von der BLM mit Schreiben vom 23.05.2007 genehmigt; ein Sendestart erfolgte gleichwohl nicht. XXX...
- 2.2** Nunmehr ist das Programm erneut abgeändert worden, inhaltlich als „erster deutscher Autosender“ neu ausgerichtet und in MotorVision TV umbenannt worden. MotorVision TV soll sich als ganztägiges Pay-TV-Unterhaltungsspartenprogramm den Themen Auto, Mobilität, Technik, Design und Ökologie widmen. Zu Einzelheiten der geplanten Programmstruktur vgl. Beschluss der KEK in gleicher Sache vom 13.01.2009, Az.: KEK 535, I.2.2. XXX...% des Programms MotorVision TV sollen von dem Produktionsunternehmen MotorVision GmbH zugeliefert werden. An ihr sind die MotorVision Holding AG, Appenzell/Schweiz, zu 87,4 % und Dr. Durach zu 12,6 % beteiligt. XXX...
- 2.3** Das Programm MotorVision TV soll über Pay-TV-Plattformen in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgestrahlt werden. Es wurden indes noch keine Plattformverträge abgeschlossen.

Die Antragstellerin hat jedoch den Entwurf eines Plattformvertrags der Veranstalterin mit der Eutelsat visAvision GmbH („Eutelsat“) über die Verbreitung des Programms über die „KabelKiosk“-Plattform vorgelegt. Zu den Einzelheiten des Plattformvertrages vgl. Beschluss der KEK in gleicher Sache vom 13.01.2009, Az.: KEK 535, I.2.3.

3 Veranstalterin und Beteiligte

3.1 Gegenstand der **German Car TV GmbH** ist der Erwerb und das Halten sämtlicher Zulassungen, Nutzungsgenehmigungen und sonstiger Genehmigungen für die Veranstaltung, Produktion, Ausstrahlung und Vertreibung über derzeit oder zukünftig geeignete zur Verfügung stehende technische Mittel und umfassende Vermarktung (Pay-TV und/oder Free-TV) von Fernsehprogrammen im In- und Ausland, einschließlich der Durchführung des sendetechnischen Ablaufs und der Beschaffung und Verwertung von Programmausstrahlungsrechten und -material sowie des Handels hiermit, die Konzeption, Redaktion, journalistische Bearbeitung und Produktion von audiovisuellen Programmen sowie deren An- und Verkauf, Verleih und Auswertung in anderen Medienbereichen (Print, Internet etc.). Weitere Gegenstände des Unternehmens sind der Betrieb eines Musikverlags und das Halten von Beteiligungen XXX...

3.2 **GET ON AIR** bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Senderaufbau und der Verbreitung für Programmanbieter sowie der Beschaffung von Programminhalten für Netzbetreiber an und sieht sich als „Brückenbauer“ zwischen Programmanbietern und Netzbetreibern. Im bundesweiten Fernsehen begleitete GET ON AIR u. a. den Senderaufbau für die Programme Tele 5, History und Trinita TV. Ferner beriet GET ON AIR die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) im Bereich TV-Entwicklung und digitale Medien (vgl. Angaben unter www.getonair.tv).

Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der GET ON AIR, **Jochen Kröhne**, war u. a. als Programmdirektor bei Premiere und als Geschäftsführer bei Tele 5 tätig. Derzeit ist Jochen Kröhne Mitglied des Aufsichtsrats der Senator Entertainment AG. XXX...

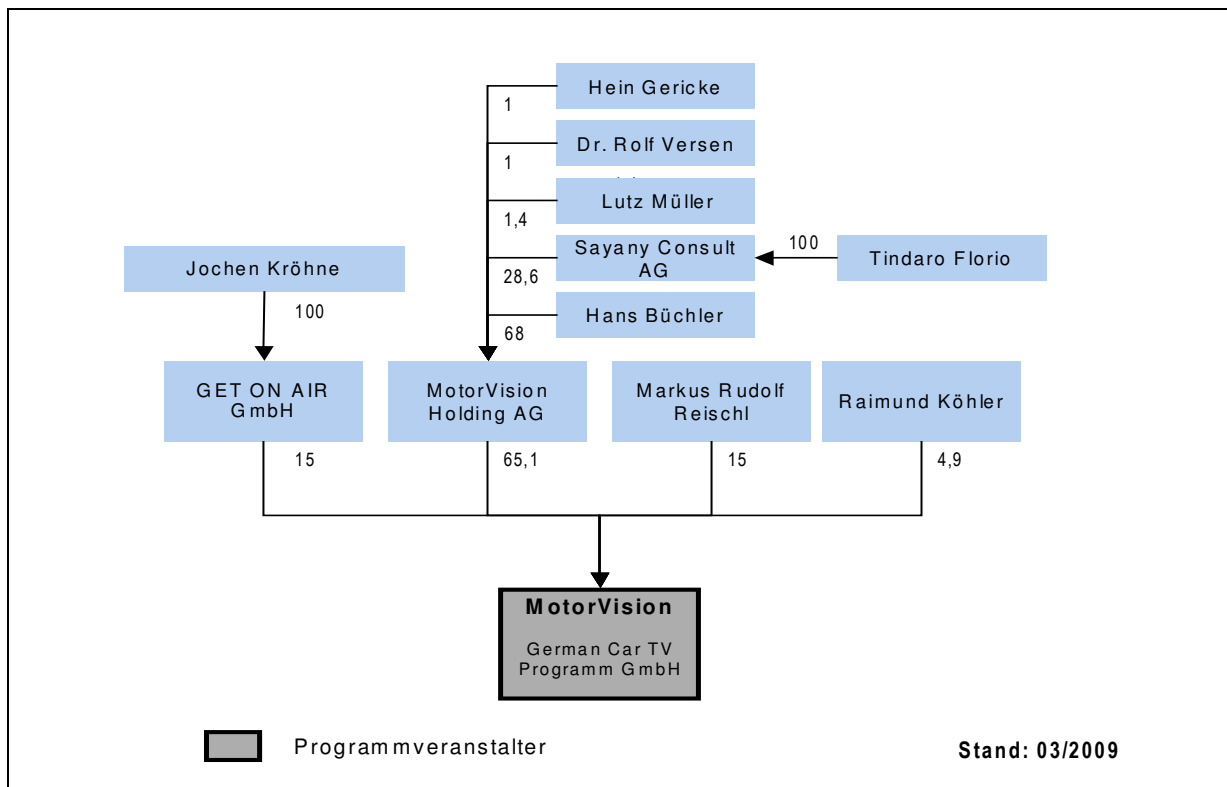
3.3 Gegenstand der Mehrheitsgesellschafterin der **MotorVision Holding AG**, Appenzell/Schweiz, ist der Erwerb sowie die Beteiligung an und das Halten von Medienunternehmen aller Art. Die Gesellschaft erbringt Management- und Marketingdienstleistungen an verbundene und dritte Unternehmen, welche im Film- und Televisionsbereich tätig sind (vgl. www.moneyhouse.ch, Stand vom 16.02.2009). Die Anteile an der MotorVision Holding AG verteilen sich wie folgt: Hans Büchler: 68,0 %, Sayany Consult AG: 28,6 %, Lutz Müller: 1,4 % sowie Hein Gericke und Dr. Rolf Versen jeweils 1 %. Die Sayany Consult AG ist im alleinigen Anteilsbesitz von Tindaro Florio. Die MotorVision Holding AG hält 87,4 % an dem Produktionsunter-

nehmen MotorVision GmbH, XXX... Daneben produziert die MotorVision GmbH seit mehr als 20 Jahren Programme im Bereich Auto, Motor, Verkehr, Motorsport, Reisen und Mobilität und verfügt über ein umfassendes Programmarchiv; u. a. produziert sie auch Fernsehformate für DSF (D:SF Motor, D:SF Bike, D:SF Motor - Die Reportage) und DMAX (Der Checker, D MOTOR).

Der Minderheitsgesellschafter der MotorVision Holding AG **Hein Gericke** betreibt ein Internetportal zum Thema Sportwagen (www.auto-gericke.de).

- 3.4 Raimund Köhler**, der mit 4,9 % an der Veranstalterin beteiligt und gleichzeitig auch neben Jochen Kröhne ihr Geschäftsführer ist, verfügt über eine Beteiligung in Höhe von 2,87 % an der Your Family Entertainment AG, die das Unterhaltungsspartenprogramm yourfamily veranstaltet, das seit November 2007 auf Sendung ist.
- 3.5 Markus Rudolf Reischl**, der mit 15 % an der Veranstalterin beteiligt ist, XXX...
- 3.6** Nach Auskunft der Veranstalterin verfügen die mittelbar oder unmittelbar an ihr beteiligten Gesellschafter über keine weiteren medienrelevanten Beteiligungen.

3.7 Beteiligungsübersicht



II Verfahren

Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der BLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

1.1 Die angemeldeten Veränderungen sind noch nicht vollzogen. Gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei Veranstaltern von bundesweiten Fernsehprogrammen bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt worden ist. Dieser Vorschrift wurde genügt.

- 1.2** Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Die rundfunkrechtliche Zulassung kann als höchstpersönliche Rechtsposition weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen.

Die Umfirmierung von der Unternehmergesellschaft zur GmbH stellt keine Umwandlung im Rechtssinne dar. Bei der Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine gegenüber der GmbH verschiedene Rechtsform, denn bei der Unternehmergesellschaft handelt es sich bereits strukturell um eine GmbH. Die umfirmierte GmbH ist daher gegenüber der Unternehmergesellschaft kein anderer Rechtsträger. Die German Car GmbH bedarf daher als künftige Veranstalterin keiner gegenüber der German Car UG eigenen Zulassung.

2 Zurechnung von Programmen

- 2.1** Das Programm **MotorVision TV** wird der Veranstalterin, der Motorvision Holding AG und deren Mehrheitsgesellschafter Hans Büchler zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV i. V. m. § 16 AktG). Weitere bundesweite Fernsehprogramme sind ihnen nicht zuzurechnen.

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht. Vorliegend erfolgt keine Zurechnung zu dem Plattformbetreiber Eutelsat gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV (vgl. Beschluss der KEK vom 13.01.2009 in gleicher Sache, Az.: KEK 535, III 2.2).

2.3 Zurechnung zu Programmzulieferern

XXX...% des Programms MotorVision TV sollen von dem Produktionsunternehmen MotorVision GmbH geliefert werden. Demnach ist das Programm auch der MotorVision GmbH aufgrund der regelmäßigen Gestaltung eines wesentlichen Teils der

Sendezeit mit von ihr zugelieferten Programmteilen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV zuzurechnen. Gemäß dieser Vorschrift i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV und § 16 AktG ist das Programm wiederum der MotorVision Holding AG als Mehrheitsgesellschafterin der MotorVision GmbH und Hans Böhler zuzurechnen. Weitere Programme sind ihnen nicht zuzurechnen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm MotorVision TV hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Den angezeigten Beteiligungsveränderungen stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Huber Albert Bauer Dörr Gounalakis Hege
Hornauer Langheinrich Lübbert Mailänder Schneider